

KANTON
URI

Fr. 2.-

AMTSBLATT

FREITAG, 18. JANUAR 2008

NR. 3

SEITEN 77-120



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

| | |
|-----|--|
| | Landrat |
| 77 | Einberufung des Landrats |
| | Regierungsrat |
| 79 | Abstimmungsdekret |
| 82 | Botschaft zur kantonalen Volksinitiative «für massvolle Abstimmungsinformationen statt Behördenpropaganda» |
| 94 | Botschaft zum Kantonsbeitrag für den Ausbau des Schwimmbads Moosbad, Altdorf |
| 102 | Medienmitteilung |
| | Direktionen |
| | <i>Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion</i> |
| 103 | Eidgenössische Prüfung für Chiropraktoren nach interkantonaem Recht |
| 104 | Eigentumsübertragungen |
| 109 | Handelsregister |
| | Bau- und Planungsrecht |
| 112 | Bauplanauflagen |
| 114 | Konzession; Gesuch |
| 114 | Zonenplan; Silenen |

Submissionen

115 Arbeitsausschreibung

Offene Stellen

116 Justizdirektion Uri

117 Volkswirtschaftsdirektion Uri

Gerichtlicher Teil

Landgerichte

Landgericht Uri

118 Öffentliche Vorladung

118 Aufforderung zur Abholung

Rechtsauskunft

118 Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Gesetzgebung

Kanton

119 Reglement über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsreglement, ORR); Änderung

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 80.–
(inkl. 2,4% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,4% MwSt.)

Inserateannahme:
inrateservice.ch, Gisler Druck AG
Gitschenstrasse 9, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 66
Fax 041 874 16 60
mail@inrateservice.ch

Tarife:
Rechnungsrufe, Bauplanaufgaben
Fr. 98.– (exkl. 7,6% MwSt.)
Eigentumsübertragungen Fr. 125.–
Übrige amtliche Anzeigen
Fr. 1.90 die einspaltige mm-Zeile
(Für nicht amtliche Publikationen und
Inserate zuzüglich 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Landrat

Einberufung des Landrats

ins Rathaus zu Altdorf

Mittwoch, 20. Februar 2008, 08.30 Uhr

Geschäfte

1. Neue parlamentarische Vorstösse
Allfällige Einreichung und Begründung neuer parlamentarischer Vorstösse
2. Eintreten, Detailberatung und Beschlussfassung
- 2.1 Gesetz und Verordnung über die Einführung der neuen Bundesrechtspflege im Kanton Uri
Justizkommission und Regierungsrätin Heidi Z'graggen, Vorsteherin der Justizdirektion, Erstfeld
- 2.2 Gesundheitsgesetz
Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission und Regierungsrat Stefan Fryberg, Vorsteher der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, Altdorf
- 2.3 Aufsichtsbeschwerde Walter A. Stöckli gegen Obergericht Uri
Staatspolitische Kommission, Präsident Paul Jans, Erstfeld
3. Berichte des Regierungsrats
- 3.1 Bericht zur Gemeinde- und Gebietsreform im Kanton Uri
Regierungsrätin Heidi Z'graggen, Vorsteherin der Justizdirektion, Erstfeld
4. Erteilung des Urner Landrechts
- 4.1 Frau Redzic geb. Davidovic, Radica, 1968, und Sohn Redzic, David, 2003, und Sohn Redzic, Luka, 2006, alle wohnhaft in Andermatt
- 4.2 Herr Pavic, Niko, 1963, und Ehefrau Pavic geb. Kelava, Dragana, 1964, und Sohn Pavic, Dino, 1990, und Tochter Pavic, Svenja, 1992, und Sohn Pavic, Tomislav, 1993, alle wohnhaft in Andermatt
- 4.3 Herr Cil, Ferdi, 1983, wohnhaft in Altdorf
- 4.4 Frau Cil geb. Keles, Fatma, 1963 und Sohn Cil, Emrah, 1986, beide wohnhaft in Altdorf
- 4.5 Bianco, Filippo, 1933, und Ehefrau Bianco geb. Clemenza, Anna, 1937, beide wohnhaft in Altdorf
- 4.6 Frau Petrovic, Jelena, 1985, wohnhaft in Altdorf
- 4.7 Herr Savic, Milos, 1987, wohnhaft in Altdorf
- 4.8 Frau Savic, Mirjana, 1982, wohnhaft in Altdorf

- 4.9 Herr Fejzulahi, Arafat, 1983, wohnhaft in Erstfeld
- 4.10 Herr Fejzulahi, Mubarak, 1986, wohnhaft in Erstfeld
- 4.11 Herr Fejzulahi, Burim, 1989, wohnhaft in Erstfeld
- 4.12 Herr Borisavljevic, Zoran, 1973, und Ehefrau Borisavljevic geb. Markovic, Biljana, 1974, und Tochter Borisavljevic, Dragana, 1995, und Sohn Borisavljevic, Aleksandar, 1999, alle wohnhaft in Erstfeld
- 4.13 Frau Elezovic geb. Basic, Mirnesa, 1985, wohnhaft in Schattdorf
- 4.14 Herr Kathiravelu, Sivasundaram, 1964, und Ehefrau Sivasundaram geb. Rasiyah, Rajayogenthini, 1972, und Tochter, Sivasundaram, Janani, 1993, und Tochter Sivasundaram, Sinhuri, 1995, und Tochter Sivasundaram, Arathy, 1999, alle wohnhaft in Silenen
- 4.15 Herr Thavagnanarajah, Varapragasam, 1958, und Ehefrau Thavagnanarajah geb. Thevanayagam, Akgninamilred, 1969, und Sohn Thavagnanarajah, Theepath, 1989, und Tochter Thavagnanarajah, Niveka, 1997, alle wohnhaft in Silenen
- 4.16 Herr Gavric, Antonijo, 1995, wohnhaft in Sisikon
5. Parlamentarische Vorstösse
 - 5.1 Motion Armin Braunwalder, Erstfeld, und Ratsmitglieder für eine Standesinitiative zur rascheren Verlagerung des alpenquerenden Güterverkehrs auf die Schiene; Beratung und Beschlussfassung über die Erheblichkeit
 - 5.2 Motion Beat Arnold, Schattdorf, und Ratsmitglieder zur Wahl der Mitglieder des Landgerichtes und des Obergerichtes Uri durch den Landrat; Beratung und Beschlussfassung über die Erheblichkeit
 - 5.3 Motion Pia Tresch, Erstfeld, und Ratsmitglieder zur Einführung eines integralen Tarifverbundes im Kanton Uri; Beratung und Beschlussfassung über die Erheblichkeit
 - 5.4 Motion Alois Arnold, Unterschächen, und Ratsmitglieder zur Prüfung eines Erweiterungsbaues für ein Bürogebäude in der Brickermatte; Beratung und Beschlussfassung über die Erheblichkeit
 - 5.5 Empfehlung Edith Rosenkranz, Altdorf, und Ratsmitglieder zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie; Beratung und Beschlussfassung über die Überweisung
6. Schriftliche jährliche Berichterstattung der Kommissionen, mit Diskussion
 - 6.1 Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH)
7. Fragestunde

Altdorf, 9. Januar 2008

Im Namen des Landratsbüros
Der Präsident: Leo Arnold

Regierungsrat

Abstimmungsdekret

Eidgenössische und kantonale Volksabstimmungen vom 24. Februar 2008

1. Abstimmungstermin

Am 24. Februar 2008 finden eidgenössische und kantonale Volksabstimmungen statt:

1.1 Eidgenössische Abstimmungsvorlagen

- Volksinitiative «Gegen Kampfetlärm in Tourismusgebieten»
- Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II)

1.2 Kantonale Abstimmungsvorlagen

- Volksinitiative «für massvolle Abstimmungsinformationen statt Behördenpropaganda»
- Kantonsbeitrag für den Ausbau des Schwimmbads Moosbad, Altdorf

2. Massgebende Vorschriften

Für die Durchführung der Volksabstimmung sind massgebend:

- die Bundesverfassung
- das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben des Bundesrates vom 16. Oktober 2007.
- das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer mit der Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991 und die Kreisschreiben des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten vom 16. Oktober 1991 und vom 14. Juni 2002.
- das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG).

3. Vorbereitung

- 3.1 Die Standeskanzlei hat den Gemeindekanzleien die zur Durchführung der Abstimmung erforderlichen Drucksachen rechtzeitig zuzustellen. Werden zusätzliche Stimmkuverts benötigt, sind sie bei der Standeskanzlei rechtzeitig anzufordern.
- 3.2 Die Gemeinden werden ersucht, die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen zu treffen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass

- das Stimmmaterial (Art. 26 WAVG) mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz der Stimmberechtigten ist (die Abstimmungsvorlage und die Erläuterungen zur Vorlage dürfen auch früher abgegeben werden);
- das Stimmregister entsprechend dem Gesetz bereinigt und zu jedermanns Einsicht aufgelegt wird;
- die für die Teilnahme von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern an eidgenössischen Abstimmungen erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden.

4. Urnenöffnungszeiten und Urnenstandorte

Jeweils am Abstimmungssonntag

Altdorf Gemeindehaus: 10.00-12.00

Andermatt Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Attinghausen Gemeindekanzlei: 09.45-12.00

Bauen Gemeindekanzlei: 09.45-12.00

Bürglen Gemeindehaus: 08.00-12.00

Erstfeld Gemeindekanzlei: 10.00-12.00; Kirchmattschulhaus: 09.00-10.00

Flüelen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Göschenen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00; Göscheneralp: 10.00-12.00

Gurtellen Gemeindekanzlei Gurtellen, Amsteg Pfarrhaus, Silenen Schulhaus: 10.00-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst; Gurtellen-Dorf Schulhaus: 09.15-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Hospental Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Isenthal Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Realp Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Schattdorf Gemeindekanzlei: 09.00-12.00

Seedorf Gemeindekanzlei: 10.00-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Seelisberg Gemeindekanzlei: 10.00-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Silenen Schulhaus, Amsteg Pfarrhaus, Bristen Schulhaus: 10.00-12.00

Sisikon Gemeindehaus: 10.00-12.00

Spiringen Schulhaus: 09.00-12.00; Urnerboden, Schulhaus: 09.00-10.00

Unterschächen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Wassen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00; Meien: 10.00-11.00

5. Stimmrecht

5.1 Im Allgemeinen

Stimmberechtigt bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

6. Stimmgemeinde

6.1 Im Allgemeinen

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich am politischen Wohnsitz. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.

6.2 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die an eidgenössischen Abstimmungen teilnehmen möchten, haben sich bei der zuständigen Schweizer Vertretung (Botschaft, Konsulat) anzumelden. Sie können einen ihrer früheren Wohnsitze oder eine Heimatgemeinde als Stimmgemeinde wählen.

7. Briefliche Stimmabgabe

7.1 Im Allgemeinen

Die Stimmberechtigten können brieflich stimmen, sobald sie das amtliche Stimmmaterial erhalten haben. Wer brieflich abstimmen will:

- legt den ausgefüllten Stimmzettel in das Stimmkuvert;
- unterschreibt den Stimmrechtsausweis und
- legt das verschlossene Stimmkuvert sowie den unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das amtliche Rücksendekuvert und klebt dieses zu.

Brieflich können die Stimmberechtigten das Stimmrecht ausüben, indem sie das Rücksendekuvert

- in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten einwerfen;
- während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei abgeben oder
- der Post frankiert übergeben.

7.2 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Die Stimmgemeinde stellt Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die bei eidgenössischen Abstimmungen ihre Stimme brieflich vom Ausland abgeben möchten, das amtliche Stimmmaterial sowie die Erläuterungen des Bundesrates direkt an die ausländische Wohnadresse zu.

8. Vollzug

Das Urnenbüro der Haupturne hat die Ergebnisse der eidgenössischen und der kantonalen Abstimmungen unverzüglich telefonisch, per Telefax oder sonstwie der Standeskanzlei zu melden.

Die Abstimmungsprotokolle sind spätestens am Tag, der dem Abstimmungstag folgt, der Standeskanzlei unterzeichnet zuzustellen.

Die Stimmzettel werden bei mehreren Abstimmungen getrennt verpackt und amtlich verwahrt. Sie sind bis zur Erhaltung der Abstimmungsergebnisse von den Gemeinden aufzubewahren. Nachher werden sie vernichtet.

9. Beschwerden

Bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen kann beim Regierungsrat wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt, schriftlich und eingeschrieben einzureichen.

Altdorf, 18. Januar 2008

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Dr. Markus Stadler
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

BOTSCHAFT

zur kantonalen Volksinitiative «für massvolle Abstimmungsinformationen statt Behördenpropaganda»

(Volksabstimmung vom 24. Februar 2008)

Kurzfassung

Die Volksinitiative «für massvolle Abstimmungsinformationen statt Behördenpropaganda» verlangt eine Ergänzung der Kantonsverfassung mit einem neuen Artikel 97a über die Information vor Abstimmungen. Danach soll die Informationstätigkeit des Regierungsrats vor Abstimmungen mit wenigen Ausnahmen verboten werden. Vorgeschlagen werden die folgenden Massnahmen:

- Verbot der Informations- und Propagandatätigkeit für den Regierungsrat im Vorfeld von Abstimmungen. Ausgenommen bleibt eine sachliche Broschüre mit den Erläuterungen des Regierungsrats an die Stimmberechtigten, die die befürwortenden und ablehnenden Argumente ausgewogen zu berücksichtigen hat (so genanntes Abstimmungsbüchlein).
- Verbot der Finanzierung, Durchführung und Unterstützung von Informationskampagnen oder -veranstaltungen Dritter sowie der Herstellung und Verbreitung von weiterem Abstimmungsmaterial.
- Verbot von Umfragen über den Abstimmungsgegenstand.

Der Regierungsrat lehnt die Initiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Der Regierungsrat hält sich bei seiner Informationstätigkeit im Vorfeld von kantonalen oder eidgenössischen Abstimmungen an die vom Bundesgericht vorgegebenen Leitlinien. Die Initiative will dem Regierungsrat einen eigentlichen Maulkorb aufsetzen. Nach der Initiative zulässig blieben einzig die amtlichen Erläuterungen (Abstimmungsbüchlein). Auf offensichtlich falsche oder irreführende Äusserungen von Parteien, Verbänden und weiteren interessierten Kreisen könnte der Regierungsrat – entgegen der heutigen Rechtsprechung des Bundesgerichts – hingegen nicht reagieren. Auch wäre es ihm untersagt, über neue erhebliche Tatsachen, deren Kenntnis für eine objektive Entscheidung über eine Vorlage notwendig ist, zu informieren. Dadurch würde der Anspruch der Stimmberechtigten verletzt, ihren Willen frei und in Kenntnis aller wesentlichen Gründe bilden zu können. Den Stimmberechtigten würde ein wesentlicher Teil der Informationen vorenthalten, was der freien Meinungs- und Willensbildung abträglich wäre. Die Stimmberechtigten haben Anspruch darauf, zu erfahren, wie ihre Regierung über eine Vorlage denkt und warum sie diese oder jene Haltung vertritt. Die Initiative erlaubte Interessenvertretern, ohne Einwirkungs- oder Korrekturmöglichkeiten des Regierungsrats Falschaussagen und damit Manipulationen der Stimmberechtigten. Der regierungsrätliche Informationsauftrag ist aufgrund der bundesgerichtlichen Praxis heute ausreichend geregelt. Die bundesgerichtlichen Abstimmungsinformationsgrundsätze werden vom Regierungsrat eingehalten. Eine Verankerung dieser Grundsätze auf Verfassungsstufe bringt keine Verbesserung. Aus Artikel 34 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) folgt bereits eine Verpflichtung der Behörden auf korrekte und zurückhaltende Information im Vorfeld von Abstimmungen.

Mit 51:5 Stimmen (3 Enthaltungen) hat der Landrat beschlossen, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Volksinitiative zur Ablehnung zu empfehlen.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Initiative abzulehnen.

Ausführlicher Bericht

Einreichung und Wortlaut der Initiative

Die Volksinitiative «für massvolle Abstimmungsinformationen statt Behördenpropaganda» wurde am 31. Oktober 2006 von einem Initiativkomitee, bestehend aus Mitgliedern der Schweizerischen Volkspartei Uri (SVP) eingereicht.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

«Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Artikel 17, 24, 27 und 28 der Kantonsverfassung und gemäss dem kantonalen Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die

geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte folgendes Begehren:

Die Kantonsverfassung vom 28. Oktober 1984 (KV) wird wie folgt geändert:

Artikel 97a Information vor Abstimmungen (neu)

Der Regierungsrat garantiert die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe insbesondere durch:

- a) objektive, ausgewogene und sachliche Information, die bis spätestens zum Zeitpunkt des Versands des Stimmmaterials stattzufinden hat. Alle weiteren Informationskampagnen oder -veranstaltungen sind zu unterlassen.
- b) Erläuterungen im Abstimmungsbüchlein, die kurz, objektiv, ausgewogen und sachlich die befürwortenden und ablehnenden Argumente enthalten. Urheberkomitees von Volksinitiativen und Referenden können mindestens einen Viertel selber formulierte Abstimmungserläuterungen einbringen.
- c) Enthaltung bei Erstellung oder Verbreitung von weiterem Abstimmungsmaterial. Als Abstimmungsmaterial gelten insbesondere Plakate, Briefe, Informationsbroschüren und dergleichen.
- d) Enthaltung jeder direkten oder indirekten Finanzierung, Durchführung und Unterstützung von Informationskampagnen oder -veranstaltungen Dritter.
- e) Unterlassung von Umfragen über den Abstimmungsgegenstand.»

Begründung der Initiative aus der Sicht des Initiativkomitees

Die Initiantinnen und Initianten begründen das Volksbegehren wie folgt:

«Ausgangslage

- a) Warum eine Volksinitiative?

In früheren Zeiten überliessen die Behörden die Willensbildung dem freien Spiel der politischen Kräfte. Spätestens seit der EWR-Abstimmung 1992 änderte sich das. In der Folge versuchte der Bundesrat regelmässig durch Propagandakampagnen im Vorfeld von Volksabstimmungen, die Stimmberechtigten zu einem bestimmten Abstimmungsverhalten zu bewegen. Allein im Jahr 2003 wendete man beim Bund mindestens 73,6 Mio. Franken für Öffentlichkeitsarbeit auf.

- b) Notwendige Informationen

Erläuterungen und Meinungsäusserungen sind bei politischen Abstimmungen aus vielen Quellen möglich. Erwünscht wird dies namentlich aus Medien, Parteien, Verbänden usw. Nach der Praxis des Bundesge-

richts hingegen sollen Behörden nur aus triftigen Gründen in den Abstimmungskampf eingreifen. Gerade bei behördlichen Informationen gilt es zu beachten, dass die Stimmberechtigten ein Recht darauf haben, im Vorfeld von Abstimmungen über die Position der Regierung informiert zu werden. Die Behörden sind bei ihrer Informationsteilnahme nicht frei. Bezüglich Sachlichkeit, Transparenz, Verhältnismässigkeit und Fairness sind sie an strenge Anforderungen gebunden. Nur wenn diese Anforderungen eingehalten werden, kann von Behördeninformation (und gerade nicht von Behördenpropaganda) gesprochen werden.

c) Volkssouveränität

Bei der auf Volkssouveränität aufbauenden Demokratie ist das Volk der Regierung übergeordnet. Alle Menschen sind gleichberechtigt und alle Meinungen sind gleichwertig. Daher gibt es nicht «richtige» oder «falsche» politische Meinungen. Wenn jetzt die Regierung bei Volksabstimmungen nur noch der eigenen Meinung zum Durchbruch verhelfen will, ist dies zutiefst undemokratisch und führt zu einer «gelenkten Demokratie». Das Verhältnis Volk und Regierung ist auf den Kopf gestellt und entspricht einem autoritären Führerstaat.

d) Von «richtigen» und «falschen» Entscheiden

Wenn sich der Regierungsrat in den Abstimmungskampf einmischt und für seine «richtige» Meinung kämpft, dann gibt es automatisch zwei Lager. Eines dafür und eines dagegen. Im schweizerischen respektive urnerischen Staatssystem tritt aber der Bundesrat resp. der Regierungsrat bei einer Niederlage nicht zurück, sondern hat die vom Volk gefällten Entscheide umzusetzen. In derartigen Situationen kann der Regierungsrat nicht glaubhaft den Volksbeschluss vollziehen. Dieser Vorgang ist sicherlich einer der Gründe, weshalb das Vertrauen in die Politik und die Politiker/innen gesunken ist.

e) Aktuelle Situation im Kanton Uri

Politisch Interessierten fällt seit längerem auf, dass sich der Regierungsrat von seiner bewussten Zurückhaltung im Vorfeld von Abstimmungen entfernt hat. Gerade die beiden Volksinitiativen «5 statt 7 mit gerechtem Wahlsystem» sowie die Referendumsabstimmung über den kantonalen Mutterschaftsurlaub zeigen deutlich auf: Die Urner Regierung ist bereit, für eine Abstimmungsvorlage an vorderster Front mitzukämpfen. Dem ist nicht genug. Auch bei zahlreichen Abstimmungen auf Bundesebene (wie Schengen/Dublin, Juni 2005; Personenverkehrsabkommen mit der EU, September 2005) liess es sich der Regierungsrat nicht nehmen, auf plakativen Inseraten Abstimmungsparolen an den Bürger oder an die Bürgerin zu bringen.

f) Absicht der «Urner Behördenpropagandainitiative»

Die «Urner Behördenpropagandainitiative» will:

- dass der Regierungsrat spätestens bis zum Versand des Stimmmaterials die Bevölkerung durch objektive, ausgewogene und sachliche Informationen orientiert;
- ein Abstimmungsbüchlein des Regierungsrats, das inhaltlich kurz und objektiv ist, sowie ausgewogen und sachlich die befürwortenden und ablehnenden Argumente enthält;
- dass der Regierungsrat nebst dem Abstimmungsbüchlein kein zusätzliches Abstimmungsmaterial herstellt und verbreitet sowie keine Drittpersonen (beispielsweise politische Parteien oder private Organisationen) in irgendwelcher Form unterstützt.

Die Initiantinnen und Initianten der «Behördenpropagandainitiative» wollen an der Tradition anknüpfen, dass die Willensbildung bei Volksabstimmungen (fast) frei von regierungsrätlicher Parteinahme zu erfolgen hat. Sollte dies in Zukunft nicht mehr möglich sein, sehen wir insbesondere Gefahren:

- Durch Behördenpropaganda kann das Volk manipuliert werden.
- Der Staat respektive die Regierung bestimmt die «political correctness», setzt die Anstandsnormen und gebärdet sich als unfehlbare Instanz. Dies führt zu staatlich finanzieller Rechthaberei.
- Der Regierungsrat wird bei Abstimmungskämpfen Partei und kann deshalb nicht mehr als unparteiische Instanz wahrgenommen werden.
- Die politische Debatte erfolgt nicht mehr im Sinne des Abwägens von Pro- und Kontra-Argumenten, sondern als Auseinandersetzung zwischen dem «Richtigen» und dem «Falschen».
- Die direkte Demokratie respektive die so genannte Volksherrschaft wird ausgehöhlt und durch die nicht verfassungskonforme «gelenkte Demokratie» abgelöst.

g) Fazit

- Das Initiativkomitee will keine «gelenkte Demokratie» und setzt sich deshalb für objektive, ausgewogene und sachliche Informationen (insbesondere im Abstimmungsbüchlein) der Urner Regierung bis spätestens zum Zeitpunkt des Versands des Stimmmaterials ein.
- Wenn die Regierung sich in Zukunft zurückhaltender bei Abstimmungsvorlagen äussert, können die Politik und die Politikerinnen respektive Politiker an Vertrauen gewinnen.»

Beurteilung der Initiative aus der Sicht der Behörden

Die Initiative verlangt eine Ergänzung der Kantonsverfassung mit einem neuen Artikel 97a über die Information vor Abstimmungen. Danach soll die Informationstätigkeit des Regierungsrats vor Abstimmungen mit wenigen Ausnahmen verboten werden. Vorgeschlagen werden die folgenden Massnahmen:

- a) Verbot der Informations- und Propagandatätigkeit für den Regierungsrat im Vorfeld von Abstimmungen. Ausgenommen bleibt eine sachliche Broschüre mit den Erläuterungen des Regierungsrats an die Stimmberechtigten, die die befürwortenden und ablehnenden Argumente ausgewogen zu berücksichtigen hat (so genanntes Abstimmungsbüchlein).
- b) Verbot der Finanzierung, Durchführung und Unterstützung von Informationskampagnen oder -veranstaltungen Dritter sowie der Herstellung und Verbreitung von weiterem Abstimmungsmaterial.
- c) Verbot von Umfragen über den Abstimmungsgegenstand.

Die von der Initiative vorgeschlagenen verbotenen Massnahmen gelten für die Phase nach dem Versand des Stimmmaterials an die Stimmberechtigten. Die Initiative legt somit verbindlich fest, ab welchem Zeitpunkt Informationen als Abstimmungsinformation zu verstehen sind.

Dem Regierungsrat als Kollegium auferlegt die Initiative ein grundsätzliches Verbot an der Teilnahme an Informationskampagnen oder -veranstaltungen. Ein Zeitungsinterview oder eine Teilnahme an einer Diskussion zu den Abstimmungsvorlagen sind für den Regierungsrat daher ausgeschlossen. Die Initiative nimmt einzig das so genannte Abstimmungsbüchlein vom Verbot aus, wie es in Artikel 30 Absatz 2 des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201) vorgesehen ist.

Die Initiative untersagt dem Regierungsrat jegliche Finanzierung, Durchführung und Unterstützung von Informationskampagnen oder -veranstaltungen sowie die Produktion, Publikation und Finanzierung von Informations- und Propagandamaterial. Buchstabe b schreibt vor, dass die Erläuterungen im Abstimmungsbüchlein die befürwortenden und ablehnenden Argumente enthalten müssen. Urheberkomitees von Volksinitiativen und Referenden wird das Recht eingeräumt, «mindestens ein Viertel selber formulierte Abstimmungserläuterungen einzubringen».

Buchstabe e verbietet die Durchführung von Umfragen über den Abstimmungsgegenstand.

Geltende Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Informationstätigkeit des Regierungsrats im Vorfeld von Abstimmungen

a) Wahl- und Abstimmungsfreiheit

Nach der Praxis des Bundesgerichts müssen Abstimmungs- und Wahlverfahren so ausgestaltet sein, dass die freie und unbeeinflusste Äusserung des Wählerwillens gewährleistet ist. Geschützt wird namentlich das Recht der aktiv Stimmberechtigten, weder bei der Bildung noch bei der Äusserung des politischen Willens unter Druck gesetzt oder in unzulässiger Weise beeinflusst zu werden (BGE 130 I 294).

Die Stimmberechtigten haben Anspruch darauf, dass kein Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht ihren freien Willen zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt. Sie sollen ihre politische Entscheidung gestützt auf einen gesetzeskonformen sowie möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen können.

Aus Artikel 34 Absatz 2 BV folgt namentlich eine Verpflichtung der Behörden auf korrekte und zurückhaltende Information im Vorfeld von Abstimmungen (BGE 130 I 294). Bei Wahlen ist die Praxis strenger als bei Abstimmungen, da den Behörden bei Sachentscheiden auch eine (beschränkte) Beratungsfunktion zukommt.

b) Abstimmungsempfehlungen

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind gewisse behördliche Interventionen in den Meinungsbildungsprozess vor Sachabstimmungen zulässig. Dazu gehören namentlich die Abstimmungserläuterungen der Exekutive, in denen eine Vorlage zur Annahme oder Ablehnung empfohlen wird (BGE 130 I 294).

Dem Erfordernis der Sachlichkeit genügen Informationen, wenn die Aussagen wohl abgewogen sind und beachtliche Gründe dafür sprechen, wenn sie ein umfassendes Bild der Vorlage mit Vor- und Nachteilen abgeben und den Stimmberechtigten eine Beurteilung ermöglichen oder wenn sie trotz einer gewissen Überspitzung nicht unwahr und unsachlich bzw. ungenau und unvollständig sind. Aus der Pflicht zur objektiven Information folgt nicht, dass sich die Behörde in der Abstimmungserläuterung mit jeder Einzelheit der Vorlage zu befassen hätte oder dass sie sämtliche Einwendungen erwähnen müsste, die gegen die Vorlage erhoben werden könnten. Das ist schon deshalb entbehrlich, weil der behördliche Bericht keineswegs das einzige Informationsmittel im demokratischen Meinungsbildungsprozess darstellt und die Stimmberechtigten von den für oder gegen die Vorlage sprechenden Argumenten auch noch über andere Quellen Kenntnis erhalten können und sollen. Unzulässig wäre es, in den Abstimmungserläuterungen für den Entscheid der Stimmberechtigten wichtige Elemente zu unterdrücken (BGE 130 I 295).

Heute sind Abstimmungserläuterungen im Bund und in fast allen Kantonen üblich geworden. Artikel 30 Absatz 2 WAVG schreibt denn auch vor, dass in Uri kantonalen Abstimmungsvorlagen eine kurze sachliche Erläuterung beizulegen ist. Die Abstimmungsvorlagen sind in den letzten Jahrzehnten komplizierter und für die Stimmberechtigten immer schwerer verständlich geworden. Die Abstimmungserläuterungen sollen den Stimmberechtigten die Vorlagen näher bringen und ihnen ermöglichen, rational abzustimmen. In der Literatur wird vereinzelt sogar von einem verfassungsrechtlichen Gebot gesprochen, das die Behörden zur Erläuterung verpflichte (Hangartner/Kley, *Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, Zürich 2000, S. 1026 ff.).

Im Fall einer Abstimmung über ein Referendums- oder Initiativbegehren ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung der Standpunkt des Initiativ- oder Referendumskomitees in der amtlichen Abstimmungserläuterung angemessen zum Ausdruck zu bringen. Das Initiativkomitee hat jedoch keinen Anspruch darauf, dass ein von ihm verfasster Begründungstext vollständig wiedergegeben wird (Hangartner/Kley, a.a.O., S. 1032).

c) Zusätzliches Eingreifen in den Abstimmungskampf

Ein eigentliches Eingreifen des Regierungsrats in den Abstimmungskampf ist nur ausnahmsweise und unter Beachtung der Objektivität und Verhältnismässigkeit erlaubt, soweit triftige Gründe dies rechtfertigen oder die Richtigstellung offensichtlich falscher Informationen von privater Seite es erfordern (ZBI 1998, S. 85).

Als triftiger Grund gilt eine irreführende Propaganda seitens Privater. Die Abstimmungsfreiheit kann durch Interventionen von Privaten beeinträchtigt werden. Es kann daher erforderlich sein, dass der Regierungsrat besonders krasen Verzerrungen und Verfälschungen der privaten Abstimmungspropaganda entgegentritt und grobe Fehler berichtigt. Auf diese Weise wird im Abstimmungskampf eine faire Auseinandersetzung gewährleistet.

d) Ausserhalb von Abstimmungen erfolgende behördliche Informationen

Neben den eigentlichen Abstimmungserläuterungen (Abstimmungsbüchlein) können nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung zusätzliche Informationen der Regierung über die Tagespresse zulässig sein, wenn irreführende Informationen zu korrigieren sind. Die Regierung kann sich aber auch ausserhalb eines anstehenden Abstimmungstermins veranlasst sehen, die Bevölkerung über ein Projekt, das erst noch konkret zu entwickeln ist, zu informieren (Hangartner/Kley, a.a.O., S. 1038). So sieht etwa Artikel 7 Organisationsverordnung (RB 2.3321) vor, dass der Regierungsrat die Öffentlichkeit über seine Absichten, Entscheidungen und Massnahmen orientiert, soweit ein allgemeines Interesse hie-

ran besteht und durch die Information keine vorrangigen öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden. Diese Information kann selbstverständlich Belange betreffen, die später einmal die Hürde einer Volksabstimmung überwinden müssen. Das Bundesgericht hat diese Informationen auf kantonaler Ebene zugelassen, wenn sie sich nicht direkt auf einen konkreten Abstimmungskampf beziehen oder in das Vorfeld der Urnengänge fallen. Die Behörden müssen sich erst dann einer derartigen Einflussnahme enthalten, wenn der Volksentscheid unmittelbar bevorsteht. Das geschieht zweifellos mit dem Zeitpunkt der Zustellung der Abstimmungsunterlagen.

e) Meinungsäusserungen und Engagement einzelner Regierungsmitglieder

Von der Frage der Informationstätigkeit des Regierungskollegiums zu unterscheiden ist das Engagement von einzelnen Regierungsmitgliedern im Vorfeld von Abstimmungen. Nach dem Bundesgericht kann einzelnen Regierungsmitgliedern weder die Teilnahme am Abstimmungskampf noch die freie Meinungsäusserung zu einer Gesetzes- oder Sachvorlage untersagt werden (BGE 130 I 295). So ist es üblich, dass Behördenmitgliedern etwa bei der Unterzeichnung von Aufrufen als Mitglieder von Abstimmungskomitees oder bei persönlichen Interventionen (namentlich in den Medien) ihren Namen auch mit ihrer amtlichen Funktion in Verbindung bringen, um ihre besondere Sachkunde und das politische Engagement für öffentliche Interessen hervorzuheben. Hingegen ist es nicht zulässig, wenn einzelne Behördenmitglieder ihren individuellen (privaten) Interventionen und Meinungsäusserungen einen unzutreffenden amtlichen Anstrich geben und den Anschein erwecken, es handle sich dabei um eine offizielle Verlautbarung namentlich einer Kollegialbehörde. Ob Inhalt und Form (etwa die Verwendung amtlichen Briefpapiers oder amtlicher Insignien) ihrer Stellungnahme geeignet sind, einen solchen falschen Anschein zu erwecken, entscheidet sich nach Massgabe der Wirkung, die sie auf die Adressatin respektive den Adressaten, nämlich den durchschnittlich aufmerksamen und politisch interessierten Stimmberechtigten, ausübt. Eine unzulässige Beeinflussung der Meinungsbildung könnte ferner in Verlautbarungen, deren «privater» Charakter unklar bleibt, in Betracht gezogen werden; etwa wenn das Behördenmitglied eine bewusst falsche oder täuschende Sachdarstellung geben würde, die wegen der Autorität seiner amtlichen Funktion nicht ohne weiteres als solche zu erkennen wäre, besonders wenn sie von der politischen Gegnerschaft nicht mehr rechtzeitig richtiggestellt werden könnte (BGE 130 I 296).

f) Eingreifen in den Abstimmungskampf einer eidgenössischen Volksabstimmung

In der Regel darf sich eine Kantonsregierung nicht in eine Bundesabstimmung einmischen. Jene Parolen, die ohne finanziell gestützte Intervention ausgegeben werden, sind hingegen zulässig; immerhin haben die Kantonsregierungen analog Artikel 80 Absatz 1 BV die Regierungspolitik festzulegen. In dieser Hin-

sicht dürfen sie sich auch veranlasst sehen, eine Abstimmungsparole zuhanden ihrer Stimmberechtigten abzugeben (Hangartner/Kley, a.a.O., S. 1067).

Wertung der Initiative

- Der Regierungsrat hat sich bei seiner Informationstätigkeit in den letzten Jahren an die vom Bundesgericht vorgegebenen Leitlinien zur behördlichen Information im Vorfeld von kantonalen oder eidgenössischen Abstimmungen gehalten. Auch hat der Regierungsrat keine Steuergelder für Abstimmungspropaganda eingesetzt. Demgegenüber versuchen die Initiantinnen und Initianten den Anschein zu erwecken, der Urner Regierungsrat habe sich in letzter Zeit wiederholt auf unzulässige Weise in den Abstimmungskampf eingemischt. Diese Behauptung ist haltlos.
- Die Annahme der Initiative hätte massive Einschränkungen der Informationstätigkeit des Regierungsrats im Vorfeld von Abstimmungen zur Folge. Die Initiative will dem Regierungsrat einen eigentlichen Maulkorb aufsetzen. Nach der Initiative zulässig blieben einzig die amtlichen Erläuterungen (Abstimmungsbüchlein). Auf offensichtlich falsche oder irreführende Äusserungen von Parteien, Verbänden und weiteren interessierten Kreisen könnte der Regierungsrat – entgegen der heutigen Rechtsprechung des Bundesgerichts – hingegen nicht reagieren. Auch wäre es ihm untersagt, über neue erhebliche Tatsachen, deren Kenntnis für eine objektive Entscheidung über eine Vorlage notwendig ist, zu informieren. Dadurch würde der Anspruch der Stimmberechtigten verletzt, ihren Willen frei und in Kenntnis aller wesentlichen Gründe bilden zu können.
- Den Stimmberechtigten würde ein wesentlicher Teil der Informationen vorenthalten, was der freien Meinungs- und Willensbildung abträglich wäre. Die Stimmberechtigten haben Anspruch darauf, zu erfahren, wie ihre Regierung über eine Vorlage denkt und warum sie diese oder jene Haltung vertritt.
- Die Initiative erlaubte Interessenvertreterinnen oder Interessenvertretern, ohne Einwirkungs- oder Korrekturmöglichkeiten des Regierungsrats Falschaussagen und damit Manipulationen der Stimmberechtigten.
- Die Initiative will auf Verfassungsstufe Vorschriften über die Gestaltung des Abstimmungsbüchleins aufstellen. Die Initiantinnen oder Initianten verkennen dabei, dass der Kanton Uri mit Artikel 30 Absatz 2 WAVG bereits über eine hinreichende gesetzliche Grundlage verfügt.
- Der regierungsrätliche Informationsauftrag ist aufgrund der bundesgerichtlichen Praxis ausreichend geregelt. Die Abstimmungsinformationsgrundsätze sind breit anerkannt und werden vom Regierungsrat eingehalten. Eine Verankerung dieser Grundsätze auf Verfassungsstufe bringt keine Verbesserung.
- Insoweit die Initiantinnen oder Initianten das Verhalten des Bundesrats bei eidgenössischen Abstimmungen (insbesondere im Vorfeld der EWR-Abstimmung) rügen, erweist sich die entsprechende Kritik für die Begründung der von ihnen

auf kantonaler Stufe verlangten Einschränkung der Informationstätigkeit des Regierungsrats als untauglich.

- Schliesslich gibt es eidgenössische Volksabstimmungen, die die Interessen des Kantons Uri in besonderer Weise treffen. In diesen Fällen muss es dem Regierungsrat erlaubt sein, den Stimmberechtigten in Uri diese besonderen Interessen aufzuzeigen, wie das etwa bei der Kosa-Initiative oder der eidgenössischen NFA-Abstimmung der Fall war.

Antrag

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die kantonale Volksinitiative «für massvolle Abstimmungsinformationen statt Behördenpropaganda» abzulehnen.

Anhang:
Initiativtext

Volksinitiative «für massvolle Abstimmungsinformationen statt Behördenpropaganda»

Verfassung des Kantons Uri

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 24 Buchstabe a der Kantonsverfassung¹,
beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984², wird wie folgt geändert:

Artikel 97a Information vor Abstimmungen (neu)

Der Regierungsrat garantiert die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe insbesondere durch:

- a) objektive, ausgewogene und sachliche Information, die bis spätestens zum Zeitpunkt des Versands des Stimmmaterials stattzufinden hat. Alle weiteren Informationskampagnen oder -veranstaltungen sind zu unterlassen.
- b) Erläuterungen im Abstimmungsbüchlein, die kurz, objektiv, ausgewogen und sachlich die befürwortenden und ablehnenden Argumente enthalten. Urheberkomitees von Volksinitiativen und Referenden können mindestens einen Viertel selber formulierte Abstimmungserläuterungen einbringen.
- c) Enthaltung bei Erstellung oder Verbreitung von weiterem Abstimmungsmaterial. Als Abstimmungsmaterial gelten insbesondere Plakate, Briefe, Informationsbroschüren und dergleichen.
- d) Enthaltung jeder direkten oder indirekten Finanzierung, Durchführung und Unterstützung von Informationskampagnen oder -veranstaltungen Dritter.
- e) Unterlassung von Umfragen über den Abstimmungsgegenstand.

II.

Diese Änderung tritt mit der Annahme in der Volksabstimmung in Kraft. Sie ist von der Bundesversammlung zu gewährleisten³.

¹ RB 1.1101

² RB 1.1101

³ Von der Bundesversammlung gewährleistet am ... (BBI ...).

BOTSCHAFT

zum Kantonsbeitrag für den Ausbau des Schwimmbads Moosbad, Altdorf

(Volksabstimmung vom 24. Februar 2008)

A. Kurzfassung

Der Kantonsbeitrag unterstützt die Erweiterung des Schwimmbads Moosbad in Altdorf zu einem Sport- und Erlebnisbad. Mit dem Ausbau der Anlage soll das bestehende Angebot den heutigen Bedürfnissen auf dem Freizeitmarkt angepasst und ein Mehrwert für die Urner Bevölkerung wie auch für auswärtige Gäste geschaffen werden.

Notwendigkeit

Seit der Inbetriebnahme im Jahr 1981 wurden die Nutzungsmöglichkeiten des Schwimmbads in den Bereichen Wassersport, Gesundheitsförderung, Schulschwimmen und Freizeit laufend ausgebaut, ohne dass die Wasserfläche den zusätzlichen Bedürfnissen angepasst wurde. Dadurch entstehen Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit der Gäste, besonders in stark frequentierten Zeiten. Eine Vergrößerung der Wasserfläche drängt sich daher auf.

Zudem hat sich das Schwimmbad in einem stark umkämpften Sport- und Freizeitmarkt zu behaupten. Damit die gute Positionierung gehalten werden kann, sind Investitionen in neue Anlagen und in ein breites, bedürfnisorientiertes Angebot nötig. Nicht zuletzt wird durch die Investitionen der Fortbestand dieser über die Kantonsgrenzen hinaus beliebten Einrichtung auf längere Zeit gesichert.

Projekt

Die Aussenanlage des Schwimmbads soll durch ein Brandungswellenbad, eine Breitwasserrutsche und ein Kinderplanschbecken erweitert werden. Die Wasserfläche wird markant vergrössert, es entstehen neue Spielbereiche für Kinder und Jugendliche und im Wellness-Bereich können zusätzliche Angebote geschaffen werden.

Nachhaltigkeit

Mit dem Ausbau wird eine langfristige Sicherung des Erfolgs angestrebt. Deshalb wird eine einfache und zweckmässige Lösung realisiert, die den stetigen und nachhaltigen Ausbau des Kundenkreises zum Ziel hat. Durch die vorwiegende Finanzierung über à fonds perdu-Beiträge wird die Betriebsrechnung zudem nicht durch die Investitionen belastet. Finanzielle Mittel aus dem Betriebserfolg können so direkt für die Bestreitung von Betriebs- und Unterhaltskosten eingesetzt werden.

Kosten

Für den geplanten Ausbau der Anlage sind Gesamtinvestitionen in der Höhe von Fr. 4 695 000.– nötig. Davon sind Fr. 1 900 000.– bereits durch die Gemeinde Altdorf und durch ein zinsloses Investitionshilfedarlehen des Bundes abgedeckt. Weitere Fr. 495 000.– werden durch Spenden und Sponsoring aufgebracht. Somit verbleiben für den Kanton Uri Fr. 2 300 000.–, die als à fonds perdu-Beitrag geleistet werden.

Empfehlung von Landrat und Regierungsrat

Der Landrat hat dem Kantonsbeitrag für das Schwimmbad Moosbad in Altdorf mit grosser Mehrheit zugestimmt. Regierungsrat und Landrat empfehlen, die Vorlage anzunehmen.

B. Ausführlicher Bericht

Ausgangslage

Absicht

Die Schwimmbadgenossenschaft Altdorf (SGA) beabsichtigt, die bestehende Schwimmbadanlage im Moosbad mit einem ungedeckten Aussenbecken mit eingebautem Brandungswellenbad, mit einer Breitwasserrutsche und mit einem Kinderplanschbecken mit Wasserspielplatz zu ergänzen. Der Baubeginn ist für März 2009 geplant; die neue Anlage soll im März 2010 eröffnet werden.

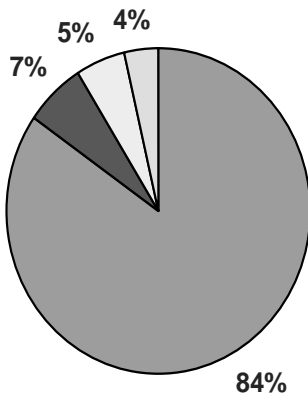
Das Schwimmbad heute

Bedeutung für den Kanton Uri

Das Schwimmbad Altdorf bietet der Urner Bevölkerung seit vielen Jahren ein hoch geschätztes und intensiv genutztes Sport- und Freizeitangebot. Die konstant hohen Besucherzahlen belegen, dass das Schwimmbad ein Grundbedürfnis für viele Urnerinnen und Urner abdeckt. Die Anlage hat sich seit der Inbetriebnahme im Jahr 1981 zu einer festen Institution entwickelt, welche auch über die Kantonsgrenzen hinaus eine grosse Ausstrahlungskraft hat. Der Kanton Uri als Ganzes profitiert von dieser Einrichtung, indem sie die Attraktivität als Wohn-, Arbeits- und Tourismusstandort erhöht.

75 Prozent aller Gäste kommen aus dem Kanton Uri, von denen 84 Prozent aus den Bodengemeinden Altdorf, Seedorf, Attinghausen, Bürglen, Schattdorf und Erstfeld stammen. Zu rund 16 Prozent wird das Bad auch von Besucherinnen und Besuchern anderer Urner Gemeinden genutzt.

Grafik 1: Gästestruktur nach Urner Gemeinden (ohne Schulschwimmen)



- Bodengemeinden (Altdorf, Seedorf, Attinghausen, Bürglen, Schattdorf, Erstfeld)**
- Reusstal ab Silenen**
- Seegemeinden (Seelisberg, Bauen, Isenthal, Sisikon, Flüelen)**
- Schächental ab Spiringen**

Benutzung

Das Schwimmbad Altdorf dient verschiedenen Wassersportvereinen (Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft Uri, Schwimmklub Uri, Unterwasserrugbyklub, Wasserballklub Uri, Triathlonclub Uri, Synchronschwimmer Uri) als Trainings- und Wettkampfanlage. Auch zahlreiche Kursangebote (Schwimmkurse, Kinderschwimmen, Pro Senectute, Rheumaliga, Aquafit, Wassergymnastik, Babyschwimmen) werden im Schwimmbad Altdorf durchgeführt.

Gleichzeitig wird das Bad intensiv für die Belange des Schulsports genutzt. Heute besuchen 82 Schulklassen aus elf Gemeinden sowie die Schülerinnen und Schüler der kantonalen Mittelschule das Bad im Rahmen des Schulschwimmens regelmässig.

Ausbaubedarf

Der Publikumserfolg des Schwimmbads führt zu einer zunehmenden Verknappung der zur Verfügung stehenden Wasserfläche. Aus diesem Grund wurde in den vergangenen Jahren immer wieder der Ruf nach einem Ausbau respektive nach der Schaffung von mehr Wasserfläche laut. Ferner ist es notwendig, das bestehende Angebot zu erweitern, um mit den Entwicklungen im Freizeit- und Wellnessmarkt Schritt halten zu können. Nur so kann das Schwimmbad Altdorf seine starke Position in der Zentralschweiz halten.

Projektbeschrieb

Zielsetzung

Mit dem Ausbauprojekt sollen folgende grundsätzliche Angebotserweiterungen realisiert werden:

1. Mehr Wasserfläche: Schafft mehr Platz für die Besucherinnen und Besucher und bringt in den Sommermonaten mehr Gäste ins Schwimmbad.
2. Neue Spielbereiche: Entlastet das bestehende Sportbecken und zieht mehr junges Publikum an.
3. Erweitertes Wellness-Angebot: Schafft zusätzliches Angebot (Whirlpool, Massagedüsen, Nackendusche) für gesundheits- und therapieorientierte Kundschaft.

Erweiterung zum Sport- und Erlebnisbad

Basierend auf den Zielsetzungen resultiert das Konzept für ein Sport- und Erlebnisbad im Freien, bestehend aus den drei Elementen

- a) Brandungswellenbad,
- b) Breitwasserrutsche und
- c) Kinderplanschbecken.

Die Realisierung des Projekts ist auf der heutigen Liegewiese und dem angrenzenden Sportplatz geplant. Zurzeit sind Abklärungen für alternative Standorte oder Verlegungen des Sportplatzes im Gange.

a) Brandungswellenbad

Das Aussenbecken vergrössert die Wasserfläche im erforderlichen Ausmass. Es dient vor allem der Ergänzung und Erweiterung des bestehenden Bads. Bisherige Nutzungen des Hallenbads können dorthin verlagert werden, wodurch sich mehr Platz für Gruppen ergibt. Dadurch werden Konflikte zwischen den Gästen entschärft, und die Sprunganlage beim Sportbecken ist häufiger nutzbar. Ein im Becken eingebautes Brandungswellenbad ist besonders während den frequenzschwachen Sommermonaten attraktiv und bindet damit Kundinnen und Kunden.

b) Breitwasserrutsche

Zielgruppe der Breitwasserrutsche sind vor allem Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene benutzen solche Anlagen, vor allem als Begleitpersonen. Eine Breitwasserrutsche hat den grossen Vorteil, dass ihre Kapazität sehr hoch ist, weil man nicht in Einerreihe Schlange stehen muss. Eine breite Anlage kann von ganzen Gruppen gefahrlos benutzt werden. Diverse Rutschvarianten tragen zur Erlebnissteigerung bei. In der Zentralschweiz wäre eine solche Rutsche einmalig. Zusammen mit dem Brandungswellenbad entsteht ein zusätzlicher Anreiz, das Schwimmbad Altdorf zu besuchen.

c) Kinderplanschbecken

Auf der Wunschliste der Kinder stehen Wasserspielplätze zuoberst, sie fehlen im Schwimmbad Altdorf jedoch weitgehend. Diese Lücke lässt sich mit der Sanierung und Erweiterung des bestehenden alten Kinderplanschbeckens schliessen. Es kann analog zur Breitwasserrutsche problemlos an die Technik des Brandungswellenbads angeschlossen werden. Das Kinderplanschbecken steigert die Attraktivität für Kinder, tangiert die Betriebskosten und den Wasser- und Energiehaushalt aber nur minimal.

Investitionen

Das Investitionsvolumen für den Ausbau des Schwimmbads Altdorf beläuft sich auf insgesamt Fr. 4 695 000.–.

Tabelle 1: Investitionen

| | | |
|--|-----|--------------------|
| Technische Aussenanlage | Fr. | 311 000.– |
| Brandungswellenbad mit Wellness-Angebot | Fr. | 2 979 400.– |
| Breitwasserrutsche | Fr. | 193 700.– |
| Sanierung Kinderplanschbecken | Fr. | 101 000.– |
| Spiel- und Liegewiese | Fr. | 161 400.– |
| Erweiterung Parking | Fr. | 293 000.– |
| Toiletten aussen | Fr. | 107 600.– |
| Verschiedenes (Versicherung, Gebühren, Nebenkosten, Honorare) | Fr. | 547 900.– |
| Total Investitionsvolumen | Fr. | <u>4 695 000.–</u> |

Finanzierung

Die Finanzierung der Investitionen sollte möglichst nur eine moderate Preiserhöhung nach sich ziehen. Deshalb müssen die geplanten Investitionen grösstenteils mit Beiträgen à fonds perdu finanziert werden.

Tabelle 2: Finanzierungsbeiträge

| | | |
|---|-----|--------------------|
| Beitrag Kanton Uri | Fr. | 2 300 000.– |
| Investitionshilfedarlehen des Bundes (Bürgschaftsgarantie gewährt in Gemeinde- abstimmung Altdorf vom 25.11.2007) | Fr. | 900 000.– |
| Beitrag Gemeinde Altdorf (angenommen in Gemeindeabstimmung vom 25.11.2007) | Fr. | 1 000 000.– |
| Spenden und Sponsoring | Fr. | 495 000.– |
| Total Finanzierung | Fr. | <u>4 695 000.–</u> |

Beitrag des Kantons Uri mit Auflage

Der Kanton Uri gewährt der SGA einen einmaligen Beitrag à fonds perdu von Fr. 2 300 000.– für den Ausbau des Schwimmbads Altdorf. Dieser Beitrag deckt die gesetzlich geforderte Leistung des Kantons für das Investitionshilfedarlehen des Bundes ab.

Der Kantonsbeitrag ist mit der Auflage verbunden, dass eine thermische Solaranlage realisiert werden muss. Dies führt zu einer zusätzlichen Investition in der Höhe von Fr. 102 000.–. Diese Kosten sind innerhalb des dargelegten Budgets oder durch Drittfinanzierungen (Sponsoren, Spenden) zu decken, wobei allfällige Energieförderungsbeiträge des Kantons (Förderbeiträge für sparsame und rationelle Energienutzung) einen Teil der Kostendeckung leisten können.

Investitionshilfedarlehen (gesprachen)

Der Bund leistet ein Investitionshilfedarlehen in der Höhe von Fr. 900 000.– an den Ausbau des Schwimmbads. Die Amortisation des Investitionshilfedarlehens erfolgt während 20 Jahren durch die SGA über die laufende Rechnung. Der Betrag kann im Falle einer Annahme der Vorlage sofort ausgelöst werden, da die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Altdorf in der Gemeindeabstimmung vom 25. November 2007 die Bürgschaftsgarantie gegenüber dem Kanton Uri gutgeheissen haben.

Beitrag der Gemeinde Altdorf (gesprachen)

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Altdorf haben in der Urnenabstimmung vom 25. November 2007 einen einmaligen Beitrag à fonds perdu in der Höhe von Fr. 1 000 000.– für den Ausbau des Schwimmbads Altdorf gesprochen. Dieser Beitrag wird nur im Falle einer Annahme der Vorlage ausbezahlt.

Spenden und Sponsoring

Die SGA verpflichtet sich, dass der Restbetrag in der Höhe von Fr. 495 000.– durch Spenden und Sponsorenbeiträge aufgebracht wird.

Finanzielle Tragbarkeit der Investition

Der Nachweis für die finanzielle Tragbarkeit der Investition im Hinblick auf die Betriebs- und Unterhaltskosten ist durch die SGA erbracht. Sie zeigt auf, dass das bisherige Betriebsergebnis der SGA durch die Investition nicht zusätzlich belastet wird. Ebenso wird im Finanzplan ausgewiesen, dass die Amortisation des Investitionshilfedarlehens tragbar ist.

Es muss aber in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass zur nachhaltigen Substanzerhaltung für künftige Sanierungsinvestitionen mit dem da-

für notwendigen Rückstellungsbedarf ein buchhalterischer Fehlbetrag von jährlich Fr. 325 000.– resultiert. Dieser Fehlbetrag wird künftig durch die öffentliche Hand – Kanton und Gemeinde Altdorf und allenfalls weitere Gemeinden – zu bestreiten sein. Der jährliche buchhalterische Fehlbetrag in der Höhe von Fr. 325 000.– besteht heute schon – ohne Erweiterung der Aussenanlage – und entspricht in etwa dem bisherigen Aufwand für die öffentliche Hand, welcher aber kantonsseitig jeweils in Form von einmaligen Sanierungsbeiträgen geleistet wurde und nicht als Beitrag zur Finanzierung von jährlichen Rückstellungen.

Antrag

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, den Kantonsbeitrag in der Höhe von Fr. 2 300 000.– für den Ausbau des Schwimmbads Moosbad, Altdorf, anzunehmen.

Anhang:
Kreditbeschluss

KREDITBESCHLUSS

**zum Kantonsbeitrag für den Ausbau des Schwimmbads Moosbad,
Altdorf**

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 24 Buchstabe c der Kantonsverfassung¹,

beschliesst:

I.

Für den Ausbau des Schwimmbads Moosbad in Altdorf wird ein einmaliger Kredit in der Höhe von Fr. 2 300 000.– bewilligt. Damit wird die Auflage verbunden, dass die geplante thermische Solaranlage realisiert werden muss.

II.

Der Beschluss unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung. Er tritt nach seiner Annahme in der Volksabstimmung sofort in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Dr. Markus Stadler
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹ RB 1.1101

Medienmitteilung

Programmvereinbarung zwischen dem Kanton Uri und dem Verein Lehratelier Bekleidungsgestaltung abgeschlossen

Der Regierungsrat hat die Bildungs- und Kulturdirektion ermächtigt, eine Programmvereinbarung zwischen dem Kanton Uri und dem Verein Lehratelier über den Betrieb einer Lehrwerkstatt und die Durchführung von überbetrieblichen Kursen im Beruf Bekleidungsgestalterin/Bekleidungsgestalter zu unterzeichnen. Die Programmvereinbarung basiert auf der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung. Die Programmvereinbarung regelt die Bereiche «Betrieb einer Lehrwerkstatt» und «Durchführung von überbetrieblichen Kursen». Die Programmvereinbarung tritt rückwirkend auf den 1. September 2007 in Kraft und gilt ab dem 1. September 2007 bis längstens am 31. Dezember 2012. Vorbehalten bleibt jeweils die Zustimmung des Landrats zum jährlichen Kantonsbeitrag. Der Kanton stellt dem Lehratelier wie bisher die Räumlichkeiten an der Attinghauserstrasse 12 (Gebäude Kantonale Berufsfachschule) ohne Verrechnung von Kosten zur Verfügung. Die Leistungen der Lehrwerkstatt werden mit gleichen Beträgen abgegolten, wie sie bei ausserkantonalem Besuch der überbetrieblichen Kurse bzw. der Lehrwerkstatt gelten würden.

Anpassung der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Uri und der Musikschule Uri

Im Rahmen der Umsetzung des Neuen Finanzausgleichs auf Kantonsebene (NFAUR) hat der Landrat im September 2007 die Verordnung über den freiwilligen Musikunterricht geändert. Neu haben sich die Gemeinden nicht mehr an den Kosten des freiwilligen Musikunterrichts zu beteiligen. Dies macht eine Anpassung der entsprechenden Leistungsvereinbarung nötig. Der Regierungsrat hat die Bildungs- und Kulturdirektion ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Richtplanung Bürglen; Teilrevision des Zonenplans und der Bau- und Zonenordnung

Der Regierungsrat hat die Teilrevision des Zonenplans und der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Bürglen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung Bürglen vom 22. November 2007 genehmigt. Die Gemeinde Bürglen beabsichtigt im Gebiet «Schützenhausmatte» rund 6210 m² und im Gebiet «Breitenmätteli» rund 3719 m² Landfläche in die Wohnzone (W2) einzuzonen. Ferner soll für die neu geschaffene Wohnzone im Gebiet «Schützenhausmatte» eine Quartiergestaltungsplanpflicht und für die neu geschaffene Wohnzone im Gebiet «Breitenmätteli» eine Quartierplanpflicht gelten. Im Gebiet «Schützenhausmatte» soll entlang des Gos-

merbachs eine Gewässerraumzone (GRZ) ausgeschieden werden. Die Bau- und Zonenordnung wird dahingehend angepasst, dass die Möglichkeit zur Ausscheidung der GRZ aufgenommen wird. Zudem ist für die Bestimmungen zur GRZ ein neuer Artikel geschaffen worden.

Altdorf, 8. Januar 2008

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Direktionen

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Eidgenössische Prüfung für Chiropraktoren nach interkantonalem Recht

Gestützt auf Artikel 62 Absatz 6 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 des Statuts der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) für die einheitliche Prüfung der Chiropraktoren in der Schweiz vom 19. September 1974 sowie auf Artikel 2 Absatz 1 des Reglements über die interkantonale Chiropraktorenprüfung vom März 1980 (Stand 21. November 2002) hat der Vorstand der GDK beschlossen, die nächste Prüfung für Chiropraktoren wie folgt anzusetzen:

| | |
|------------------------|----------------------------|
| Schriftliche Prüfungen | Montag, 21. April 2008 |
| Mündliche Prüfungen | Donnerstag, 24. April 2008 |
| | Freitag, 25. April 2008 |
| | Samstag, 26. April 2008 |

Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen, haben ihre Anmeldung mit den notwendigen Unterlagen bis spätestens 1. März 2008 an das Zentralsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), Amthausgasse 22, Postfach 684, 3000 Bern 7, zu richten.

Das Reglement über die interkantonale Chiropraktorenprüfung und das Anmeldeformular können beim Zentralsekretariat der GDK, Amthausgasse 22, Postfach 684, 3000 Bern 7, oder beim Zentralsekretariat der Schweizerischen Chiropraktoren-Gesellschaft, Sulgenauweg 38, 3007 Bern, angefordert oder von der Homepage www.gdk-cds.ch (Bildung/Chiropraktik) heruntergeladen werden.

Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung sowie der Zeitplan der Prüfung werden den Kandidatinnen und Kandidaten nach Ablauf des Anmeldetermins direkt zugestellt.

Altdorf, 18. Januar 2008

Amt für Gesundheit

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 276.1201, 598 m², Plan Nr. 15, Frohmatt, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft mit Wohnanteil, Trottoir

Veräusserin:

3P R + H GmbH in Liquidation, Gotthardstrasse 52, 6460 Altdorf

Erwerber:

Coskun Ali, Rigiweg 7, 6343 Holzhäusern

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

21. August 2006

Altdorf

Grundstück Nr.: 1663.1201, 6'749 m², Plan Nr. 2, Steinmatt, Strasse, Weg, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese

Veräusserin:

Dätwyler Schweiz AG, Gotthardstrasse 31, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Profond Vorsorgeeinrichtung, Stiftung, Bahnhofstrasse 49, 8803 Rüslikon

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

13. September 2007

Altdorf

Grundstück Nr.: S2063.1201, Sonderrecht an der 4-Zimmer-Wohnung West mit 2 Balkonen im 4. OG und Kellerabteil Nr. 8 (blau), ⁸⁵/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1397.1201

Veräusserin:

Patocchi-Ritter Esther, Seestrasse 7, 6454 Flüelen

Erwerber:

Naef Christian, Bahnhofstrasse 72, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

27. Februar 1996

Andermatt

Grundstück Nr.: S2340.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im Obergeschoss und Nebenraum (gelb), ²²⁰/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 347.1202, Gesamteigentumsanteil

Veräusserin:

Uyatnikova Ekaterina, Novo Peshaya Str. 25-35, RUS-125252 Moscow

Erwerber:

Uyatnikov Igor, Biriusova 36-15, RUS-123060 Moscow

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

7. Juni 2006

Andermatt

Grundstück Nr.: S2356.1202, Sonderrecht an der 2-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss und Nebenraum (hellgrün), ⁶⁵/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1068.1202

Veräusserin:

BeTonliegenschaften AG, Flüelerstrasse 122, 6460 Altdorf

Erwerber:

Zraggen-Zraggen Anton, Frohmattweg 9, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

23. Februar 2006

Attinghausen

Grundstück Nr.: 759.1203, 520 m², Plan Nr. 4, Rüti, Strasse, Weg, Acker, Wiese

Veräusserer:

Erben des Zraggen-Sutter Adolf

Erwerber:

Imhof-Bachmann Marco und Karin, Gitschenstrasse 18, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

25. März 1998

Erstfeld

Parzelle von 243 m², ab L1098.1206, Plan Nr. 6, Ey, Bach, Kanal, Acker, Wiese, zu Grundstück Nr.: 1241.1206, Plan Nr. 6, Engistein, Ey, Krump, Bach, Kanal, Acker, Wiese, Strasse, Weg, Verkehrsinsel, übrige befestigte Flächen, übrige humusierete Flächen, übrige bestockte Flächen

Veräussererin:

Schweizerische Eidgenossenschaft (VBS), Papiermühlestrasse 14, 3003 Bern

Erwerber:

Kanton Uri, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

11. Dezember 1979

Erstfeld

Grundstück Nr.: 786.1206, 762 m², Plan Nr. 12, Hofstatt, Strasse, Weg, Gartenanlagen, Acker, Wiese, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übrige befestigte Flächen, ⁴/₁₆ Miteigentumsanteile

Veräusserer:

Gisler-Furrer Petra, Dorfstrasse 1, 6454 Flüelen; Furrer Anita, Leonhardstrasse 10, 6472 Erstfeld; Furrer Josef, Leonhardstrasse 10, 6472 Erstfeld; Furrer Andrea Jazinta, Leonhardstrasse 10, 6472 Erstfeld

Erwerber:

Furrer-Zraggen Alois, Gotthardstrasse 284, 6473 Silenen; Furrer-Furrer Adelerich, Buchen, 6473 Silenen; Näpflin-Furrer Marie Theresia, Ischenstrasse 1, 6376 Emmetten

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

28. Dezember 1998, 8. August 2006

Flüelen

Grundstück Nr.: 355.1207, 657 m², Plan Nr. 14, Rüti, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, übriges Gebäude, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Strasse, Weg

Veräusserer:

Arnold-Briker Konrad, Unter Rütli 2, 6454 Flüelen

Erwerber:

Arnold-Wyrsh Christian, Unter Rütli 2, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

29. August 1975, 12. November 1976

Grundstück Nr.: 385.1207, 714 m², Plan Nr. 14, Rütli, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Gartenanlagen

Veräusserer:

Arnold-Briker Konrad, Unter Rütli 2, 6454 Flüelen

Erwerber:

Arnold Daniel, Riemenstaldenstrasse 2, 6452 Sisikon

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

5. November 1965

Grundstück Nr.: 619.1207, 657 m², Plan Nr. 14, Rütli, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Strasse, Weg

Veräusserer:

Arnold-Briker Konrad, Unter Rütli 2, 6454 Flüelen

Erwerber:

Arnold Alexander, Unter Rütli 2, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

29. August 1975, 12. November 1976

Flüelen

Grundstück Nr.: S2051.1207, Sonderrecht am Einfamilienhaus E, im Einstellhallen-, Erd- und Obergeschoss (orange), ¹⁹⁰/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 313.1207; Grundstück Nr.: M2062.1207, Autoabstellplatz Nr. 8, ⁶/₃₁ Miteigentum an Nr. S2054.1207; Grundstück Nr.: M2063.1207, Autoabstellplatz Nr. 9, ⁶/₃₁ Miteigentum an Nr. S2054.1207

Veräusserer:

Infanger Daniel, In der Mühlematte 11, 6460 Altdorf

Erwerber:

Ziegler Roland, Axenstrasse 8, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

17. November 2003, 23. April 2007

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1885.1213, 1'027 m², Plan Nr. 1, Ried, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, übrige bestockte Flächen, Fluss, Kanal

Veräusserer:

Gisler-Kieliger Hermann, Schachengasse 20, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

AlpTransit Gotthard AG, Zentralstrasse 5, 6003 Luzern

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

13. Oktober 1966

Grundstück Nr.: 1886.1213, 1'500 m², Plan Nr. 1, Ried, Acker, Wiese, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen

Veräussererin:

AlpTransit Gotthard AG, Zentralstrasse 5, 6003 Luzern

Erwerber:

Gisler-Kieliger Hermann, Schachengasse 20, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

20. März 2006

Silenen

Parzelle von 82 m², ab Grundstück Nr.: 867.1216, Plan Nr. 15, Kirchmatt, Schmalegg, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, zu Grundstück Nr.: 530.1216, Plan Nr. 15, Kirchmatt, Schmalegg, Acker, Wiese, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg

Veräusserer:

Zberg-Epp Beat und Brigitta, Kirchstrasse 52, 6473 Silenen

Erwerber:

Epp Bruno, Kirchstrasse 73, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

15. März 1994

Altdorf, 18. Januar 2008

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierte Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 5 vom 9. Januar 2008, Seite 17

3. Januar 2008

R. Boo, Bernina Nähmaschinen,

in Altdorf UR, CH-140.1.001.568-4, Verkauf und Reparatur von Nähmaschinen, Verkauf von Zubehör, Mercerie usw, Einzelfirma (SHAB Nr. 103 vom 1.6.2004, S. 16, Publ. 2285706). Das Einzelunternehmen «R. Boo, Bernina Nähmaschinen», neu «R. Boo Reparatur-Dienstleistungen», wird infolge Verlegung des Sitzes nach Sarnen im Handelsregister des Kantons Obwalden eingetragen. Demzufolge wird es im Handelsregister des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 6 vom 10. Januar 2008, Seite 12

4. Januar 2008

M. Zurfluh, Musikakademie Uri,

bisher in Altdorf UR, CH-120.1.002.254-6, Betrieb einer Musikakademie, Einzelfirma (SHAB Nr. 33 vom 16.2.2007, S. 17, Publ. 3781042). Firma neu: *M. Henseler, Musikakademie Uri*. Sitz neu: Flüelen. Domizil neu: Seestrasse 7. Postadresse neu: 6454 Flüelen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Henseler, Mailyn Rebecca, deutsche Staatsangehörige, in Bauen, Inhaberin, mit Einzelunterschrift [bisher: Zurfluh-Henseler, Mailyn Rebecca, in Altdorf UR].

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 7 vom 11. Januar 2008, Seite 13

7. Januar 2008

Walter Marty AG Heizung -Sanitär,

in Erstfeld, CH-120.3.002.347-7, Gotthardstrasse 176, 6472 Erstfeld, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 4.1.2008. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Kauf und Verkauf, die Installation und die Reparatur von sanitären Anlagen und Heizungen sowie den Handel mit Waren aller Art. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte abschliessen und Massnahmen ergreifen, die direkt oder indi-

rekt im Zusammenhang mit dem Gesellschaftszweck stehen und geeignet sind, denselben zu fördern. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an Unternehmungen im In- und Ausland beteiligen sowie Grundeigentum erwerben und veräussern. Aktienkapital: Fr. 100000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100000.–. Aktien: 100 Namenaktien zu Fr. 1000.–. Qualifizierte Tatbestände: Beabsichtigte Sachübernahme: Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung vom im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmen «Walter Marty, sanitäre Anlagen, Heizungen sowie Personalberatung» (CH-120.1.000.346-9) Aktiven und Passiven zu einem Maximalpreis von Fr. 600000.– zu übernehmen. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Eingetragene Personen: Marty, Walter, von Unteriberg, in Erstfeld, Mitglied, mit Einzelunterschrift; BDO Visura, in Altdorf UR, Revisionsstelle.

7. Januar 2008

walker radio tv + pc GmbH,

in Altdorf UR, CH-120.4.001.865-6, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 250 vom 30.12.2003, S. 25, Publ. 2052394). Domizil neu: Flüelerstrasse 42, 6460 Altdorf.

7. Januar 2008

Walo Bertschinger AG,

in Altdorf UR, CH-120.9.000.528-8, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 1 vom 3.1.2007, S. 27, Publ. 3707096), mit Hauptsitz in: Zürich. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Strässle, René, von Bütschwil, in Zürich, mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Werner, Markus, von Schwyz, in Dietikon, mit Kollektivprokura zu zweien; Flückiger, Roman, von Rohrbach, in Bülach, mit Kollektivprokura zu zweien.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 8 vom 14. Januar 2008, Seite 14

8. Januar 2008

Restaurant Schützenmatt, Claudia Zanitti und Katrin Gisler,

in Altdorf UR, CH-120.2.002.169-5, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 91 vom 11.5.2006, S. 14, Publ. 3370830). Rechtsform neu: Einzelfirma. Firma neu: *Restaurant Schützenmatt, Claudia Zanitti*. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gisler, Katrin, von Schattdorf, in Altdorf UR, Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zanitti, Claudia, von Waldstatt, in Erstfeld, Inhaberin, mit Einzelunterschrift [bisher: Gesellschafterin].

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 9 vom 15. Januar 2008, Seite 15

9. Januar 2008

Garage Benone GmbH,

in Seelisberg, CH-120.4.002.348-3, Dorfstrasse 1, 6377 Seelisberg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 18.12.2007. Zweck: Zweck der Gesellschaft ist der Verkauf und Handel von Personen- und Nutzfahrzeugen aller Art sowie der Betrieb einer Autoreparaturwerkstätte. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen des In- und Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Stammkapital: Fr. 20000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Gesellschaft sind den im Anteilbuch eingetragenen Gesellschaftern schriftlich, per E-Mail oder mit Telefax zuzustellen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Stammanteile ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung des Geschäftsführers vom 18.12.2007 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Schenker-Loretz, Benjamin, von Walterswil SO, in Seedorf UR, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen von je Fr. 1000.–.

9. Januar 2008

Kempf Umzüge Transporte GmbH,

in Seedorf UR, CH-120.4.002.349-9, Studenstrasse 14, 6462 Seedorf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 8.1.2008. Zweck: Umzüge und Transporte von Waren aller Art. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Stammkapital: Fr. 20000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen sind den im Anteilbuch eingetragenen Gesellschaftern schriftlich, mit Telefax oder mit elektronischer Post zuzustellen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Stammanteile ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung der Geschäftsführung vom 8.1.2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Kempf, Daniel, von Bürglen UR, in Seedorf UR, Gesellschafter und

Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen von je Fr. 100.–; Briker, Verena, von Flüelen, in Seedorf UR, Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift.

9. Januar 2008

Tells-Point GmbH,

in Altdorf UR, CH-120.4.002.247-6, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 15 vom 23.1.2007, S. 15, Publ. 3737344). Statutenänderung: 8.1.2008. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Stammanteile ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung des Geschäftsführers vom 8.1.2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Baumann, Reto, von Wassen, in Altdorf UR, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einem Stammanteil von Fr. 1000.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Arnold, Othmar, von Bürglen UR, in Altdorf UR, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen von je Fr. 100.– [bisher: Fr. 19000.–].

Altdorf, 18. Januar 2008

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Kurmann-Mores Oskar und Patricia, Attinghauserstrasse 78, Altdorf
- Bauobjekt: Dachstockausbau Einfamilienhaus
- Bauplatz: Attinghauserstrasse 78, Parzelle 1238
- Bemerkungen: profiliert

Schattdorf

- Bauherrschaft: Arnold-Welti Alois, Bärengand 8, Schattdorf
Bauvorhaben: Überdachung Sitzplatz
Bauplatz: Bärengand 8, Parzelle L1035.1213
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: EfG Gisler Hanspeter und Gisler Werner,
p.A. Gisler Hanspeter, Sportplatzweg 6a, 6460 Brunnen
Bauvorhaben: Gartenhaus, Umgebungsgestaltung und Absturzsicherung
Bauplatz: Spielmattstrasse 13, Parzelle L331.1213
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Gisler-Gamma Josef, Eyrütti 3, Schattdorf
Bauvorhaben: Überdachung Abstellplatz
Bauplatz: Eyrütti 3, Parzelle L892.1213
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Göldi-Hasler Heiner, Bötzingenstrasse 31, Schattdorf
Bauvorhaben: Anbau Materialraum
Bauplatz: Bötzingenstrasse 31, Parzelle L1756.1213
Bemerkungen: profiliert; Baute ausserhalb der Bauzone
- Bauherrschaft: Oeko Energie AG Gotthard, Postfach, Attinghausen
Bauvorhaben: Neubau Heizzentrale
Bauplatz: Areal Dätwyler Rubber, Parzelle L1012.1213
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Robert Gamma AG, Bötzingenstrasse 3, Schattdorf
Bauvorhaben: Einfamilienhaus
Bauplatz: Achern 112, Parzelle L820.1213
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Schuler-Imholz Bernhard, Busti 6a, Schattdorf
Bauvorhaben: Parkplatz
Bauplatz: Busti 6a, Parzelle L1483
Bemerkungen: verpflockt

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Konzession; Gesuch

Konzessionsgesuch zur Wärmenutzung der Erdwärme

Bürglen

Maria Haider-Arnold, Obriedenstrasse 6, 6463 Bürglen, ersucht um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 563.1205, Obriedenstrasse 6, 6463 Bürglen, eingesetzt werden. Das Konzessionsgesuch ist mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Bürglen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 18. Januar 2008

Baudirektion Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Zonenplan; Silenen

Ortsplanrevision Silenen; Gesamtrevision Zonenplan

Im Zusammenhang mit der laufenden Zonenplanrevision der Gemeinde Silenen werden die Grundstückeigentümerinnen und Grundstückeigentümer eingeladen, Wünsche und Anregungen zur «Entwicklungsstrategie Gemeinde Silenen», Ein- und Umzonungsgesuche sowie Änderungsbegehren zur Bau- und Zonenordnung einzureichen.

Entsprechende Gesuche sind der Gemeindeverwaltung Silenen, zu Händen Zonenplankommission, Gotthardstrasse 217, 6473 Silenen, bis spätestens Freitag, 29. Februar 2008 schriftlich zuzustellen.

Bereits schriftlich eingereichte Ein- oder Umzonungsbegehren sind vorgemerkt.

Silenen, 18. Januar 2008

Gemeinderat Silenen

Submissionen

Arbeitsausschreibung

Neubau Bus & Truck, AUTO AG URI, Umfahrungsstrasse, 6467 Schattdorf BKP 211 Baumeisterarbeiten

Die AUTO AG URI, vertreten durch das Architekturbüro Heinz Meier AG, Bahnhofstrasse 66, 6460 Altdorf, eröffnet die Konkurrenz für die Ausführung der Baumeisterarbeiten für den Neubau Bus & Truck in Schattdorf.

Die AUTO AG URI schreibt diese Arbeiten im offenen Verfahren aus. Es gilt das Submissionsrecht des Kantons Uri (Submissionsverordnung des Kantons Uri [SubV] vom 15. Dezember 2006).

Datenschutz: Sämtliche Angaben der Anbieter werden vertraulich behandelt und dienen ausschliesslich der Beurteilung / Auswertung der Angebote im Rahmen der vorliegenden Submission.

Bietergemeinschaften sind zulässig.

Teilangebote: Die Arbeiten werden in einem Los ausgeschrieben. Teilangebote werden nicht akzeptiert.

Varianten: Varianten sind nicht zulässig.

Eignungskriterien: Der Auftrag wird nur an Anbieter vergeben, welche über genügend Erfahrung in der Ausführung von Baumeisterarbeiten verfügen. Die anbietende Unternehmung hat den Nachweis von mindestens 3 angemessenen, in den letzten fünf Jahren erfolgreich abgeschlossenen Referenzobjekten vorzuweisen.

Zuschlagskriterien:

Preis 80%

Bauprogramm/Termine 10%

Erfahrung Schlüsselpersonen 10%

Ausführungsbeginn: 31. März 2008

Die Angebote und Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.

Unvollständige Angebote werden nicht berücksichtigt.

Es werden keine finanziellen Garantien verlangt.

Es findet keine Begehung statt.

Anwendbares Recht: Es ist Schweizer Recht anwendbar. Als Gerichtsstand wird Altdorf UR bestimmt.

Interessierte Unternehmungen haben sich bis spätestens 25. Januar 2008 beim Architekturbüro Heinz Meier AG anzumelden: Telefon 041 874 11 00, Fax 041 874 11 01, E-Mail: info@archmeier.ch

Die Submissionsunterlagen werden ab 29. Januar 2008 vom Architekturbüro Heinz Meier AG, 6460 Altdorf mit A-Post versandt.

Das Angebotsdokument muss vollständig ausgefüllt bis spätestens 20. Februar 2008, 16.00 Uhr bei nachfolgender Adresse vorliegen: Heinz Meier AG, Bahnhofstrasse 66, 6460 Altdorf.

Die Angebote sind verschlossen und versehen mit der Aufschrift «Offerte Bus & Truck BKP 211 Baumeisterarbeiten» einzureichen. Die Anbieter erhalten eine Bestätigung über den rechtzeitigen Eingang und die Vollständigkeit der Offerte.

Verbindlichkeit der Angebote: ab Eingabetermin 6 Monate

Offertöffnung: 22. Februar 2008, 14.00 Uhr im Sitzungszimmer der Heinz Meier AG, Bahnhofstrasse 66, 6460 Altdorf.

Die Offertöffnung ist für Anbieter öffentlich.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri bei der paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 56 56, schriftlich Einsprache eingereicht werden (Art. 63 Submissionsverordnung des Kanton Uri).

Dieser Auftrag ist nicht dem WTO-Übereinkommen unterstellt.

Altdorf, 18. Januar 2008

AUTO AG URI

Offene Stellen

Justizdirektion Uri

Für die Erarbeitung des von der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte (GSK) herausgegebenen dritten Bandes «Kunstdenkmäler des Kantons Uri: Schächental und Gemeinden des unteren Urner Reusstals» suchen wir

eine Inventarisorin/einen Inventarisor im Auftragsverhältnis

Aufgaben: Dokumentation des Kunstdenkmälerbestands aufgrund von umfassenden Quellen- und Literaturstudien; Untersuchungen vor Ort; textliche Verarbeitung gemäss Wegleitung und Vorschriften der GSK; Beschaffen des Abbildungsmaterials wie Fotos und Pläne; Mitwirkung bei der technischen Herstellung

Anforderungen: Abgeschlossenes Hochschulstudium in Kunstgeschichte; praktische Erfahrung in der Inventarisierung; Fähigkeit zur selbstständigen Organisation und Durchführung der umschriebenen wissenschaftlichen Arbeit; gute Fähigkeit im Formulieren verständlicher wissenschaftlicher Texte; gute Kenntnis in Architektur-

geschichte; Geschick im Umgang mit Besitzern und Vertretern historischer Bauten, Amtsstellen, Architekten usw.

Hinweis: Der Zeitpunkt für den Beginn der Werksausführung wird durch vertragliche Abrede festgelegt. Der Auftrag ist zeitlich befristet.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der kantonale Denkmalpfleger, Herr Eduard Mülle, Telefon 041 875 28 82, gerne zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis spätestens 22. Februar 2008 an die Justizdirektion Uri, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf, einzureichen.

Altdorf, 18. Januar 2008

Justizdirektion Uri
Heidi Z'graggen, Regierungsrätin

Volkswirtschaftsdirektion Uri

Beim Amt für Landwirtschaft ist am Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum in Seedorf per 1. Mai 2008 oder nach Vereinbarung die Stelle

einer Leiterin/eines Leiters des landwirtschaftlichen Beratungsdienstes wieder zu besetzen.

Hauptaufgaben: Leitung des landwirtschaftlichen Beratungsdienstes (Gruppen- und Einzelberatung); Leitung Zentralstelle für Obstbau und Pflanzenschutz; Unterrichtserteilung an der landwirtschaftlichen Fachschule Uri in Seedorf; Mitarbeit im Vollzug von Direktzahlungen; Mitwirkung bei verschiedenen Projekt- und Arbeitsgruppen.

Anforderungen: abgeschlossenes Hochschulstudium als Dipl. Ing. Agr. ETH oder Agro-Ing. FH oder eine gleichwertige Ausbildung; mehrjährige praktische Erfahrung; Fähigkeit, vielseitige Aufgaben zu koordinieren und selbstständig zu leiten; gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen: gute EDV-Anwenderkenntnisse, Flexibilität, Durchsetzungsvermögen sowie Verhandlungsgeschick.

Wir bieten: eine interessante, vielseitige und weitgehend selbstständige Tätigkeit in einem sich dauernd wandelnden Umfeld; zeitgemässe Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Amtsvorsteher für Landwirtschaft, Markus Baumann, Telefon 041 875 23 02, gerne zur Verfügung.

Interessiert Sie diese Tätigkeit, so richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 4. Februar 2008 an die Volkswirtschaftsdirektion Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf.

Altdorf, 18. Januar 2008

Volkswirtschaftsdirektion Uri
Isidor Baumann, Landesstatthalter

Landgerichte

Landgericht Uri

Öffentliche Vorladung

Rodrigo Romano Pretola, geboren 14. Oktober 1974, von Brasilien, whft. Avenida das Corujas 591, BR-05442-050 Sao Paulo, wird in Nachachtung von Art. 31 StPO im hängigen Strafverfahren zur Hauptverhandlung vor Landgericht Uri auf Dienstag, 19. Februar 2008, 14.00 Uhr, Gerichtsgebäude «Zieri-Haus», Gerichtssaal, in Altdorf, öffentlich vorgeladen.

Altdorf, 15. Januar 2008 (LGS 0648)

Landgericht Uri
Der Gerichtsschreiber:
lic. iur. Heinz Gisler

Aufforderung zur Abholung

Denis Zraggen-Rosero Lockartt, geboren 10. November 1982, kolumbanische Staatsangehörige, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird gestützt auf Art. 67 ZPO hiermit aufgefordert, innert 10 Tagen die Verfügung vom 9. Januar 2008 im hängigen Verfahren LGZ 08 1 auf der Gerichtskanzlei Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf, abzuholen.

Erfolgt die Abholung nicht innert gesetzlicher Frist, gilt die Zustellung als am letzten Tag der Abholungsfrist erfolgt.

Altdorf, 9. Januar 2008 (LGZ 08 1)

Landgericht Uri
Präsidentin: Agnes H. Planzer Stüssi

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 7. Februar 2008, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwältin lic. iur. Angela Dillier-Gamma, Herrengasse 16, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 65 65

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Kanton

REGLEMENT über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsreglement, ORR)

(Änderung vom 8. Januar 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 29. August 2007 über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsreglement, ORR)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 12 Buchstabe b Ingress

Über Artikel 6 hinaus sind die Direktionen, die Ämter und die Abteilungen im Rahmen des Voranschlags zu folgenden nicht eindeutig bestimmten Ausgaben zuständig:

b) Amt für Raumentwicklung:

Artikel 23 Buchstabe e

Die Justizdirektion ist wie folgt gegliedert:

e) Amt für Raumentwicklung

1. Abteilung Raumplanung
2. Abteilung Natur- und Heimatschutz

Artikel 32 Buchstabe e

Der Justizdirektion sind folgende Aufgaben zugeteilt:

e) Amt für Raumentwicklung

1. Abteilung Raumplanung
 - Richtplanung
 - kantonale Fachstelle für Nutzungs- und Sondernutzungspläne
 - kantonale Fachstelle für Bauten ausserhalb der Bauzone
 - kantonale Koordinationsstelle für Baueingaben

¹ RB 2.3322

- Aufsicht über das Gemeindebauwesen
- Bearbeitung allgemeiner Fragen aus dem Bereich der Raumplanung
- Beratung von Öffentlichkeit, Behörden und Kantonsverwaltung im Bereich der Raumplanung
- Vollzug der Fuss- und Wanderweggesetzgebung
- kantonale Koordinationsstelle für Bikefragen

2. Abteilung Natur- und Heimatschutz

- kantonale Fachstelle für den Naturschutz, Heimatschutz und die Denkmalpflege
- Vorbereitung der geeigneten Schutz- und Unterhaltsmassnahmen
- Vorbereitung von Vereinbarungen über die Erhaltung, Nutzung und Bewirtschaftung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzobjekten und Ausgleichsflächen von nationaler und regionaler Bedeutung
- Beratung der Gemeinden im Bereich des Natur- und Heimatschutzes, der Denkmalpflege und des Ortsbildschutzes
- Nachführung des kantonalen Schutzinventars und des Verzeichnisses der Schutzmassnahmen
- Beurteilung von Baugesuchen hinsichtlich Natur- und Heimatschutz, Denkmalpflege und Ortsbildschutz
- Beurteilung von kommunalen Nutzungs- und Sondernutzungsplänen hinsichtlich Natur- und Heimatschutz, Denkmalpflege und Ortsbildschutz
- Sicherstellung der Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle für Kulturgüterschutz
- Information der Öffentlichkeit über die Bedeutung und den Zustand von Natur und Landschaft
- Sekretariat der Natur- und Heimatschutzkommission
- Sekretariat der Reussdeltakommission

II.

Diese Änderung tritt am 1. Februar 2008 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Dr. Markus Stadler
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Veranstaltungskalender Altdorf

Januar 2008

- 19./20. Erlebnis Naturjodel, Haus der Volksmusik (Zeughaus 2. Stock)
19. SM Radball NLB, RMV Altdorf, Winkel Sa, 13.30
19. «Tratosphere», Kellertheater im Vogelsang Sa, 21.30
19. Vaki-Turnen, KTV Altdorf, Turnhalle Hagen (oben) Sa, 9.30–10.30
weitere Daten: Sa, 23. Febr.; Sa, 15. März, jeweils 9.30–10.30
20. Ökumenischer Gottesdienst, ev.-ref. Kirche So, 9.30
20. SM Radball Jugend, RMV Altdorf, Winkel So, 13.30
20. SM Radball Schüler, RMV Altdorf, Winkel So, 9.30
22. Heilende Wickel, Frauengemeinschaft Altdorf Di, 19.30–21.30
Pfarreizentrum St. Martin; weiteres Datum: Di, 29. Jan., 19.30–21.30
26. Gottesdienst mit Orgel und Querflöte, Kirche St. Martin Sa, 18.00
26. Hallenbad während der Fasnachtsferien bis 10.2. tägl. durchgehend geöffnet
27. Matinée mit Alexandra Aschwanden, Kantonsbibliothek Uri So, 11.00
29. Nidel-Abend, Kolpingverein, Kolpinghaus Di, 20.00

Februar 2008

2. Handballmatch Junioren U21 Inter, HC KTV Altdorf, Feldli Sa, 17.00
weitere Daten: Sa, 9. Febr., 19.00; So, 2. März, 19.00; Sa, 8. März, 17.00
2. Handballmatch Herren NLB, HC KTV Altdorf, Feldli Sa, 19.00
weitere Daten: Sa, 9./23. Febr., 17.00/19.00; Sa, 8. März, 19.00
3. Blasiussegen, Kirche Bruder Klaus So, 16.30–17.15
6. Aschermittwochmesse, Kirche Bruder Klaus Mi, 8.30
8. Lottomatch, Trachtengruppe Altdorf, Winkel Fr, 19.30
8. Taizé-Gottesdienst mit Abendmahl, ev.-ref. Kirche Fr, 19.30
10. Gottesdienst, anschliessend Kaffee, ev.-ref. Kirche So, 9.30
10. Matinée mit Martin Stadler, Kantonsbibliothek Uri So, 11.00–12.00
12. «Ich will...» – Handy, iPod, PSP und Co., Schule und Elternhaus Uri, Schulhaus St. Karl Di, 20.00
12. «Glaubenssache – 7 christliche updates», Kirche Bruder Klaus Di, 20.00
13. Begegnungsnachmittag für Ältere und Alleinstehende: Mi, 14.30
Mission in Indonesien, ev.-ref. Kirchgemeindehaus
13. «Glaubenssache – 7 christliche updates» Mi, 9.00
Pfarreizentrum St. Martin
14. «Glaubenssache – 7 christliche updates», Kolpinghaus Do, 14.00
14. Kochen mit fremdsprachigen und schweizerischen Frauen Do, 19.00
Schule und Elternhaus Uri, Schulhaus Bernarda (vier Abende)
15. Gottesdienst im Altersheim Rosenberg, ev.-ref. Kirche Fr, 15.30
16. Familiengottesdienst, Kirche St. Martin Sa, 18.00
16. Gottesdienst mit Orgel und Viola, Kirche St. Martin Sa, 18.00

- | | | |
|---------|--|--------------------|
| 16. | «ohnwiederholung», Kindertheater, Kellertheater | Sa, 16.00 |
| 18.–20. | Präsentation der Maturaarbeiten, Kant. Mittelschule (gem. Programm) | |
| 19. | Schlagzeugvortragsübung, Musikschule Uri, theater(uri) | Di, 19.00 |
| 21. | «Bättä mit dä Chlyynä», Kirche Bruder Klaus | Do, 9.30 |
| 21. | «Ein Lächeln kostet nichts, aber es gibt viel!» Frauenbund Uri, Pfarreizentrum St. Martin | Do, 19.30–21.30 |
| 21. | Schneeschuhwanderung, Frauengemeinschaft | (evtl. ganzer Tag) |
| 24. | Mitänand-Sunntig 2008, ev.-ref. Kirche | So, 10.00 |
| 27. | Gschichtä- und Märlichischtä mit Ursula Kantonsbibliothek Uri | Mi, 14.15–14.45 |
| 27. | Vortragsübung, Musikschule Uri, Aula Hage | Mi, 18.00 |
| 28. | «Das Rampenheft» vorgestellt von Daniel Wicky Kantonsbibliothek Uri | Do, 20.00 |

März 2008

- | | | |
|---------|---|---------------------|
| 1. | Instrumentenparcours, Musikschule Uri Gräwimattschulhaus Schattdorf | Sa, 9.00–12.00 |
| 1. | Jahreskonzert Brass Band Uri, theater(uri) | Sa, 20.00 |
| 1. | Rosenverkaufsaktionstag, ev.-ref. Kirche Altdorf, Lehnplatz | (vormittags) |
| 1. | SM Radball 1. Liga, RMV Altdorf, Winkel | Sa, 17.30 |
| 1. | SM Radball NLA, RMV Altdorf, Winkel | Sa, 13.30 |
| 1. | Tag der offenen Tür, Spielgruppe Altdorf | Sa, 10.00–15.00 |
| 2. | SM Radball Schüler B, RMV Altdorf, Winkel | So, 9.30 |
| 2. | SM Radball Schüler A, RMV Altdorf, Winkel | So, 13.30 |
| 4. | «Fyyr mit dä Chlyynä», Kirche St. Martin | Di, 9.30 |
| 4. | Deutsch lernen beim Spielen, Basteln und Singen Schule und Elternhaus Uri, Kindertagesstätte Uri | Di, 13.45 |
| 4. | «Angst um mein Kind», Schule und Elternhaus Uri Schulhaus St. Karl | Di, 20.00 |
| 4. | Präsentation 40-Std.-Projekt der 2. Fachmittelschule (gem. Programm) Kantonale Mittelschule Uri | |
| 6. | Schweizer Volksmusik, Staatsarchiv Uri (Lesesaal) | Do, 20.00 |
| 7. | Weltgebetstag der Frauen, Kirche Bruder Klaus | Fr, 19.30 |
| 8. | Papiersammlung | Sa, ab 7.30 |
| 8. | Gottesdienst mit Orgel und Blockflöte, Kirche St. Martin | Sa, 18.00 |
| 9. | Gottesdienst, anschliessend Kirchgemeindeversammlung ev.-ref. Kirche Altdorf | So, 9.30 |
| 12. | Begegnungsnachmittag für Ältere und Alleinstehende: Auferstehung – Kern des Glaubens, ev.-ref. Kirchgemeindehaus | Mi, 14.30 |
| 12. | Gschichtä- und Märlichischtä, Kantonsbibliothek Uri | Mi, 14.00–14.45 |
| 12. | Schnupperrnachmittag, Kleinkindergarten Altdorf | Mi, 14.00–15.30 |
| 14. | Kammermusikvortragsübung, Musikschule Uri, Kollegikapelle | Fr, 19.30 |
| 14. | Taizé-Gottesdienst mit Abendmahl, ev.-ref. Kirche Altdorf | Fr, 19.30 |
| 15./16. | Jahreskonzert, FEMU Altdorf, theater(uri) | Sa, 20.15/So, 17.00 |
| 16. | Palmsontags-Familiengottesdienst, Kirche St. Martin | So, 10.00 |
| 16. | Palmsontagsgottesdienst, ev.-ref. Kirche Altdorf | So, 9.30 |

| | | |
|-----|---|----------------|
| 17. | Kartonsammlung | Mo, ab 7.30 |
| 19. | Bildungstag «Ostern – Neues Leben» Pfarreizentrum St. Martin | Mi, 9.00–15.00 |
| 19. | Kolping-Zmorgä, Kolpinghaus | Mi, 9.15 |
| 19. | Wortgottesdienst zum hl. Josef, Kirche Bruder Klaus | Mi, 8.30 |
| 20. | Ökumenischer Gottesdienst, ev.-ref. Kirche Altdorf | Do, 9.30 |
| 21. | Familiengottesdienst zum Karfreitag, Kirche Bruder Klaus | Fr, 10.00 |
| 21. | Karfreitagsgottesdienst mit Abendmahl, ev.-ref. Kirche Altdorf | Fr, 9.30 |
| 21. | Ostergottesdienst im Altersheim Rosenberg, ev.-ref. Kirche | Fr, 15.30 |
| 21. | Karfreitagsliturgie, Kirche Bruder Klaus | Fr, 15.00 |
| 21. | Karfreitagsliturgie mit Cäcilienchor, Kirche St. Martin | Fr, 15.00 |
| 21. | Kreuzwegandacht in Bildern, Kirche Bruder Klaus | Fr, 20.00 |
| 21. | Neu «Kinderkreuzweg», Kirche St. Martin | Fr, 13.30 |
| 21. | Hallenbad während der Osterferien bis 6. April tägl. durchgehend geöffnet | |
| 22. | Altdorfer Geschäfte: Treffen Sie im Dorf den Osterhasen | |
| 22. | Osternachtsfeier mit festlicher Musik, Kirche Bruder Klaus | Sa, 20.30 |
| 23. | Ostergottesdienst, Kirche Bruder Klaus | So, 8.30 |
| 23. | Familiengottesdienst, Kirche Bruder Klaus | So, 18.00 |
| 23. | Ostergottesdienst mit Chor und Orchester, Kirche St. Martin | So, 9.30 |
| 23. | Ostergottesdienst mit Abendmahl, ev.-ref. Kirche Altdorf | So, 9.30 |
| 30. | Erstkommunionfeier, Kirche St. Martin | So, 9.30 |
| 30. | Erstkommunionfeier, Kirche Bruder Klaus | So, 10.15 |
| 30. | SM Radball Jugend, RMV Altdorf, Winkel | So, 9.30 |
| 30. | SM Radball Junioren, RMV Altdorf, Winkel | So, 13.30 |

AZA 6460 Altdorf

